

1. Prozessverantwortlich

- Direktorin: Frau Jutta Herking
- Stellvertretende Direktorin: Frau Natascha Tyrrell-Besta
- Pflegedienstleitung: Herr Christian Drerup
- Hygienebeauftragte: Frau Marianne Horstmann

2. Grundsätzlich

Bewohnerinnen und Bewohner, die in Pflegeeinrichtungen leben, haben das Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte. Dies erfordert besondere Maßnahmen, um den Eintrag des SARS-CoV-2-Virus in Pflegeeinrichtungen zu erschweren. Gleichzeitig sind die Bewohnerinnen und Bewohner aber auch vor dem Hintergrund der Epidemie vor sozialer Isolation zu bewahren, da damit ebenfalls erhebliche gesundheitliche Gefährdungen verbunden wären. Um unsere Bewohnerinnen und Bewohner vor den Coronaviren zu schützen, werden weiterhin die Richtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes beachtet und befolgt. Hierzu siehe Coronavirus Ordner (in allen Abteilungen, durch ständige Aktualisierung der Hygienebeauftragten)

Aufgrund der Tatsache, dass in den vollstationären Pflegeeinrichtungen sowohl den Bewohnerinnen und Bewohnern als auch den Beschäftigten bereits überwiegend ein vollständiges Impfangebot gemacht wurde und gerade bei den Bewohnerinnen und Bewohnern ein fast vollständiger Impfschutz angenommen werden kann, stehen diesen grundsätzlich wieder uneingeschränkt Leistungs- und Teilhaberechte zu. Das Leben in den Einrichtungen, die der Lebensmittelpunkt der Bewohnerinnen und Bewohner sind, muss sich daher vorbehaltlich der nachfolgenden Maßgaben wieder an den Ansprüchen auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach dem WTG und dem Normalitätsgrundsatz orientieren.

Alle Besucherinnen und Besucher (unabhängig von einer Immunisierung) dürfen das St. Josefshaus Rheine nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne §2 Nummer 6 der COVID-19 Schutzmaßnahmen Ausnahmeverordnung sind.

3. Ziele

Ziel des Besuchskonzeptes ist es, die berechtigten Interessen der Bewohnerinnen und Bewohnern des Hauses nach Teilhabe und Erhaltung der eigenen Gesundheit sowie der Gesundheit der Angehörigen und Mitarbeiter des St. Josefshauses Rheine zu gewährleisten.

4. Vorgehensweise

Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann täglich Besuch erhalten. Diese sind an allen Tagen in der Woche, sowie Feiertagen möglich. Der Zugang in das St. Josefshaus ist allen BesucherInnen mit einem Negativen PoC oder PCR Test der nicht älter als 24 Stunden ist erlaubt. Zusätzlich ist eine FFP2 Maske oder ein medizinischen Mund - Nasenschutz zu tragen.

Im Eingangsbereich und verteilt in der gesamten Einrichtung sind ausreichend Möglichkeiten zur Händedesinfektion gegeben. BesucherInnen haben sich vor dem Besuchkontakt die Hände zu desinfizieren.

BesucherInnen haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen, oder gegenüber den besuchten, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

Die Besucherinnen und Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur nicht geimpften/genesenen besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuches Bewohner/innen und Besucher/innen eine FFP2 Maske nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern/innen eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

Externen Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung, wie Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Friseur und Fußpflege etc. wird der Zugang zum St. Josefshaus gewährt, wenn sie, wie oben beschrieben, die Maßnahmen und Beachten der Hygienevorgaben gemäß des Robert-Koch-Institutes einhalten können und ihre eigene Schutzausrüstung mitbringen.

Das Vertretergremium wurde über dieses Konzept informiert und hat diesem zugestimmt. Es hat eine Kopie des Konzeptes erhalten.

5. Testungen

Siehe Testkonzept St. Josefshaus Rheine.

Der Besuch im St. Josefshaus Rheine ist so organisiert:

1. Die Besucherinnen und Besucher werden durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert und zur Einhaltung angehalten.
2. Direkt beim Betreten der Einrichtung müssen Besucherinnen und Besucher eine FFP2 Maske oder einen Medizinischen Mund-Nasenschutz anlegen und die Hände desinfizieren.
3. Wenn bzw. und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sind, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden, in Absprache mit der zuständigen Behörde.
4. Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtung dürfen diese alleine oder mit Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten der Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Corona Schutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.

Planung des Besuchskontaktes

- Eine Anmeldung zum Besuch ist nicht notwendig.

Geltungsbereich

- Altenhilfe und Eingliederungshilfe

Mitgeltende Dokumente

- Checkliste Besucher Kontakt Symptome
- BZgA: Die 10 wichtigsten Hygienetipps
- Handlungsleitfaden zur Umsetzung des Pandemieplans SARS-CoV-2
- Nationale Teststrategie SARS-CoV-2
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) Vom 02. April 2022
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronaschutzverordnung – CoronaBetrVO) Vom 7. Januar 2021
In der ab dem 26. Mai 2022 gültigen Fassung
- Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe. Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen) 01.06. 2022